

## Dachmietvertrag

### für die Errichtung einer Solarstromanlage

zwischen

**XY**

Adresse

– im Folgenden **Vermieter** genannt –

und

**EnerGeno Heilbronn-Franken eG**

Bildungscampus 3, 74076 Heilbronn

– im Folgenden **Mieter** genannt –

Heilbronn, den 2023

## 1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Vermieter ist ausweislich Eigentümer des Gebäudes:

Geb. Nr.	Adresse	Gemarkung	Flurstück Nr
1			

1.2. Der Mieter mietet durch diesen Vertrag die im **Lageplan (Anlage 1)** näher spezifizierte Dachfläche auf dem Grundstück des Vermieters, um auf dieser eine Solarstromanlage zu errichten und zu betreiben.

## 2. Miete

2.1. Der Mieter zahlt dem Vermieter nach Inbetriebnahme der jeweiligen Photovoltaik-Anlagen ein jährliches Nutzungsentgelt für die Dächer von **2-Euro pro installiertem kWp** Modulleistung. Die Mietzahlung richtet sich nach der tatsächlichen installierten Leistung gemäß Bestätigung durch die Bundesnetzagentur. Eine Kopie der Bestätigung ist dem Vermieter vorzulegen.

2.2. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf folgendes Konto des Vermieters:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Eine Änderung der Bankverbindung ist vom Vermieter rechtzeitig und schriftlich dem Mieter mitzuteilen.

### 3. Pflichten des Vermieters

- 3.1. Der Vermieter gestattet hierfür dem Mieter die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt einer netzgekoppelten Solarstromanlage einschließlich aller Komponenten, insbesondere Unterkonstruktionen, Wechselrichter, Netzanschluss, Batteriespeicher auf der vermieteten Fläche. Der Betrieb darf neben der Stromeinspeisung in das öffentliche Netz (einschließlich der Direktvermarktung) auch der Belieferung von Dritten vor Ort dienen. Der Mieter darf die Anlage außerdem Dritten ganz oder teilweise zum Gebrauch überlassen.
- 3.2. Der Vermieter gestattet dem Mieter die zur Errichtung und zum Betrieb der Solarstromanlage erforderlichen Arbeiten und Installationen, auch wenn diese in den Anlagen nicht ausdrücklich ausgewiesen sind, soweit sie für die Errichtung, Unterhaltung und Wartung, den Betrieb, ggfs. die Erneuerung und/oder technische Veränderung im Rahmen des durch den Anlagenplan Vorgegebenen, den ganz oder teilweisen Ersatz, Demontage und ggfs. Neuerrichtung der Solarstromanlage notwendig und dem Vermieter zumutbar sind; dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen:
- das Anbringen und die Installation der Solarstrommodule mit Unterkonstruktion;
  - das Anbringen und die Installation der elektrischen Anlagen, insbesondere der Wechselrichter;
  - die Verbindung der Solarstromanlage mit dem öffentlichen Netz des zuständigen Verteilungsnetzbetreibers einschließlich der Errichtung eines Zählerplatzes für die Eigenstromnutzung und Einspeisung ins öffentliche Netz;
  - die Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen, gegebenenfalls durch Nutzung von im Übrigen nicht benötigten Leerrohren;
  - die Installation der erforderlichen Schalt-, Steuerungs-, Trafo-, Übergabe- und Messanlagen;
  - den für Planung und Errichtung, ggfs. auch Erneuerung, Veränderung oder Demontage nötigen Zugang bzw. die nötige Zufahrt zum Grundstück und Gebäude, auch für vom Mieter beauftragte Dritte;
  - die Nutzung der nötigen Flächen zur Montage der Komponenten und zur Anlieferung, Zwischenlagerung und zum Transport zum Montageort aller benötigten Materialien und Geräte.
- 3.3. Das Gebäude, auf dem die Solarstromanlage errichtet wird, ist vom Vermieter so zu unterhalten, dass Bestand und Betrieb der Solarstromanlage für die gesamte voraussichtliche Betriebszeit von mindestens 20 Jahren nicht gefährdet werden. Dies beinhaltet auch Reparaturarbeiten bei höherer Gewalt, wie z.B. Sturmschäden. Für die Wiedererrichtung des Gebäudes bei vollständiger oder überwiegender Zerstörung des Gebäudes durch höhere Gewalt gilt § 275 BGB.
- 3.4. Der Vermieter hat den Mieter unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn
- die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der Solarstromanlage zu gewährleisten;
  - der Vermieter Dachreparaturarbeiten oder andere bauliche Maßnahmen am Dach plant.
- 3.5. Der Vermieter wird es unterlassen, bauliche Veränderungen sowie andere Maßnahmen an dem Gebäude oder auf dem Grundstück, die eine Ertragsminderung der Solarstromanlage (Verschattung) bewirken können, vorzunehmen bzw. wird solche Veränderungen nur nach Absprache und mit Zustimmung des Mieters vornehmen. Der Vermieter kann die Zustimmung

des Mieters verlangen, wenn er den Mieter entschädigt.

- 3.6. Der Vermieter versichert, während einer Zeit von zwölf ganzen Kalendermonaten vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Solarstromanlage keine Solarstromanlage auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe errichtet zu haben oder zu errichten, die Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugt und deren erzeugter Strom nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder installierten Leistung der Solarstromanlage vergütet wird, es sei denn, der Mieter stimmt dem zu.

#### **4. Eigentumsverhältnisse an der Solarstromanlage und Zweckbestimmung**

- 4.1. Die Solarstromanlage und die sonstigen vom Mieter geschaffenen Einrichtungen, die für den Betrieb der Solarstromanlage erforderlich sind, sollen Eigentum des Mieters bzw. des Finanzierungsinstituts bleiben. Die Solarstromanlage wird mit dem Gebäude nicht dauerhaft und unverbrüchlich verbunden, sondern nur über geeignete Befestigungssysteme auf diesem zeitlich befristet befestigt und nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB errichtet und betrieben. Dies gilt nicht für Leitungen und Verteiler, die unter Putz verlegt oder anderweitig unverbrüchlich mit dem Gebäude verbunden werden, oder für Teile des Befestigungssystems, die nach fachgerechter Entfernung ohne erhebliche optische oder funktionelle Beeinträchtigungen des Gebäudes an diesem verbleiben.
- 4.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Solarstromanlage so installiert wird, dass sie ohne Aufwand am Gebäude und ohne Beschädigungsgefahr für das Gebäude oder von Teilen des Gebäudes einschließlich Dach selbst wieder entfernt werden kann. Die Solarstromanlage wird auf einem geeigneten Befestigungssystem auf dem Dach montiert.
- 4.3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Solarstromanlage dem Gebäude nicht sein Gepräge geben und nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes dienen soll. Der von der Solaranlage produzierte Strom kann für elektrische Anlagen im oder am Gebäude genutzt werden, dient aber nicht dem Gebäude als solchem.
- 4.4. Die Solarstromanlage soll nicht Zubehör des Grundstücks werden und darf vom Vermieter nicht als solches veräußert werden, sondern ist im Gegenteil im Fall eines Verkaufs des Grundstücks ausdrücklich auszunehmen.
- 4.5. Dem Vermieter ist bekannt, dass die Solarstromanlage ganz oder teilweise finanziert sein könnte und gegebenenfalls dem Finanzierungsinstitut sicherungsübereignet ist oder werden wird.

#### **5. Dingliche Sicherung des Gebrauchs**

- 5.1. Das Recht des Mieters, die Solarstromanlage zu errichten und zu betreiben und nach Ende der Vertragslaufzeit deren Herausgabe und ggfs. die Rückübertragung des Eigentums an ihr zu verlangen, ist durch Eintragung einer erstrangigen, etwaigen bereits eingetragenen und der Dienstbarkeit vorgehenden Rechten vorrangigen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch zu sichern, und zwar mit dem aus **Anlage 2** ersichtlichen Inhalt.
- 5.2. Der Vermieter verpflichtet sich im Falle der Rechtsnachfolge in diesen Vertrag, der Abtretung der Rechte auf den Gebrauch der Mietfläche oder im Fall des Wechsels der finanzierenden

Bank dem jeweils eintretenden Dritten jeweils eine entsprechende Dienstbarkeit zu bestellen, wenn nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund zur Ablehnung besteht.

- 5.3. Sämtliche durch Eintragungen und Löschungen der Dienstbarkeit oder Dienstbarkeiten im Grundbuch entstehenden Kosten trägt der Mieter.

## **6. Planung, Genehmigung und Errichtung der Solarstromanlage**

- 6.1. Dem Mieter obliegen die Planung und Errichtung der Solarstromanlage einschließlich aller Vorbereitungs- und Planungsmaßnahmen, Einholung etwaiger Genehmigungen, Erfüllung von Auflagen und Sicherungspflichten.
- 6.2. Der Mieter muss die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Solarstromanlage einschließlich der statischen Nachweise für das Dach überprüfen bzw. herstellen. Er muss alle erforderlichen Pläne prüfen bzw. erstellen. Er hat sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Solarstromanlage in eigener Verantwortung einzuholen.
- 6.3. Für die Errichtung und den Betrieb der Solarstromanlage sind die Bestimmungen der Bauordnung, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV), die Technischen Anschlussbedingungen (TAB), VDE-Bestimmungen, EN- und DIN-Normen einzuhalten. Ferner sind technische und behördliche Vorschriften und bauliche Auflagen zu beachten.

## **7. Betrieb und Wartung der Solarstromanlage; Bauliche Veränderungen am Gebäude oder Grundstück**

- 7.1. Dem Mieter obliegt der Betrieb der Solarstromanlage einschließlich aller damit verbundener Maßnahmen, Einholung etwaiger Genehmigungen und Erfüllung von Auflagen. Er nimmt die Verkehrssicherungspflichten für die Solarstromanlage wahr und sorgt für den Schutz vor Gefahren im Zusammenhang mit der Solarstromanlage, sowohl für solche, die für die Solarstromanlage bestehen, als auch für solche, die durch die Solarstromanlage oder den Anlagenbetrieb bestehen. Der Vermieter wirkt bei der Sicherung mit, soweit notwendige Maßnahmen in seinen Bereich fallen oder nur von ihm getroffen werden können (z.B. durch notwendige Anweisungen oder Verbote an Nutzer des Grundstückes).
- 7.2. Der Mieter wird alle notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen/ Wartungsarbeiten an der Solarstromanlage auf eigene Kosten durch Fachunternehmen durchführen. Der Mieter wird alle Maßnahmen so mit dem Vermieter abstimmen, dass unbillige Beeinträchtigungen der Interessen des Vermieters vermieden werden. Der Vermieter gewährt den erforderlichen Zugang.
- 7.3. Das Grundstück und eventuell auch Nachbargrundstücke müssen von neuer Bebauung und neuem Bewuchs freigehalten werden, soweit diese durch Schattenwurf den Ertrag der Solarstromanlage wesentlich mindern würden.

## 8. Haftung, Versicherung

- 8.1. Der Mieter ist verpflichtet, vor Baubeginn zur Absicherung des aus der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung der PVA einschließlich der Nebenanlagen entstehenden Risikos eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und über die Dauer des Mietverhältnisses aufrechtzuerhalten. Die Deckungssumme dieser Haftpflichtversicherung für Sach-, Personen und Vermögensschäden beträgt 3.000.000- €.
- 8.2. Die Parteien haften einander ansonsten im Innenverhältnis nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 9. Rechtsnachfolger

- 9.1. Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d.h. die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Unterlässt ein Vertragspartner dies, haftet er für die dem Vertragspartner dadurch entstandenen Nachteile.
- 9.2. Der Mieter hat das Recht, ihre Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten sowie ihre Rechte und Pflichten in Abstimmung mit dem Gestattungsgeber an Dritte zu übertragen.
- 9.3. Der Vermieter stimmt einer Sicherungsübereignung der Photovoltaik-Anlage und der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an eine finanzierende Bank des Mieters zu und wird entsprechende Erklärungen auch gegenüber der Bank abgeben.

## 10. Vertragslaufzeit

- 10.1. Dieser Mietvertrag beginnt mit Datum der Gegenzeichnung.
- 10.2. Die Vertragslaufzeit beträgt 20 Jahre. Der Beginn der 20 Jahresfrist ist jeweils der 1.1. der auf die erstmalige Einspeisung folgt.
- 10.3. Bei Vertragsende gibt es folgende Varianten:
- 10.3.1. Vertragsverlängerung um jeweils 5 Jahre in beiderseitigem Einvernehmen oder
- 10.3.2. Anderweitige Regelung, die die Sonderrechtsfähigkeit der Photovoltaikanlage auch rückwirkend nicht beeinträchtigt.
- 10.3.3. Abbau der Anlage auf Kosten der EnerGeno.  
Kommt keine Einigung zustande, tritt Variante 10.4 in Kraft.
- 10.4. Zum Vertragsende, auch nach eventueller Verlängerung, ist die Anlage auf Kosten des Mieters abzubauen.
- 10.5. Sofern sich während der Planungsphase aus technisch oder wirtschaftlichen Gründen keine PV-Anlage durch den Mieter realisieren lässt, wird der Mietvertrag in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien aufgelöst.

## 11. Entfernung der Solarstromanlage nach Vertragsende

- 11.1. Zum Vertragsende ist der Mieter berechtigt und verpflichtet, alle Anlagenteile, die nicht unter Putz verlegt oder anderweitig in das Gebäude eingebaut sind, zu entfernen und den ursprünglichen Zustand unter Berücksichtigung einer auch ohne Errichtung und Betrieb der

Solarstromanlage entstandenen Wertminderung wieder herzustellen. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Mieter.

- 11.2. Der Mieter ist nicht verpflichtet, Leitungen zu entfernen, die optisch nicht erkennbar sind. Der Mieter ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Wände wieder herzustellen, soweit die Leitungen über Putz gelegt worden sind.
- 11.3. Der Mieter hat die Arbeiten nach den vorstehenden Absätzen spätestens bei Beendigung des Vertrags vollständig abzuschließen.

## **12. Beschädigungen oder Veränderungen des Dachs**

- 12.1. Treten während der Vertragslaufzeit Schäden oder Mängel am Dach, oder vom Dach ausgehende Schäden oder Mängel auf, werden sich die Parteien über das weitere Vorgehen abstimmen. Insbesondere soll festgestellt werden, ob die Errichtung oder der Betrieb der Solarstromanlage einschließlich ihrer Komponenten (insb. Unterkonstruktionen, Batteriespeicher, Leitungsverläufe etc.) schadensursächlich sind. Bestehen Zweifel an der Schadensursache und/oder der Art ihrer Beseitigung, schaltet der Vermieter zur Klärung einen unabhängigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein. Die Mängel- und/oder Schadensbeseitigung erfolgt sodann unverzüglich durch denjenigen, der den Schaden zu vertreten hat. Er trägt auch deren Kosten sowie die Kosten des Sachverständigengutachtens.
- 12.2. Ist die Beseitigung von Schäden zur Erhaltung der Funktion des Daches objektiv nicht erforderlich oder jedenfalls auf einen Zeitpunkt nach Vertragsende aufschiebbar, kann der Mieter vom Vermieter insoweit verlangen, eine etwaige Reparatur bis zum Vertragsende aufzuschieben.
- 12.3. Sind Errichtung und/oder Betrieb der Solarstromanlage nicht ursächlich für die Beschädigung des Daches und sind Arbeiten am Dach objektiv erforderlich und nicht auf einen Zeitpunkt nach Vertragsende aufschiebbar, gelten folgende Bestimmungen:
  - 12.3.1. Dachreparaturen, die den störungs- und unterbrechungsfreien Betrieb der Solarstromanlage beeinträchtigen, sind mit dem Mieter abzustimmen.
  - 12.3.2. Erfordert eine Dachreparatur den teilweisen oder vollständigen Abbau der Solarstromanlage, stellt der Vermieter dem Mieter im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten eine geeignete Ausweich- bzw. Lagerfläche zur Verfügung.
  - 12.3.3. Die Kosten für den Abbau der Solarstromanlage, den Ertragsausfall und die Kosten für den Anlagenwiederaufbau trägt der Mieter. Die Miete für die Ausfallzeit ist auf null gemindert.
  - 12.3.4. Dachreparaturen wird der Vermieter nach Möglichkeit im ertragsarmen Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März vornehmen.
  - 12.3.5. Über die Planung und den Stand der Dacharbeiten ist der Mieter rechtzeitig und laufend zu informieren, insbesondere wann die Solarstromanlage ganz oder teilweise wiedererrichtet werden kann.

- 12.3.6. Über die Beendigung der Dacharbeiten ist der Mieter unverzüglich zu informieren. Der Vermieter verpflichtet sich, allen zur unverzüglichen Neuinstallation der Solarstromanlage erforderlichen Maßnahmen zuzustimmen.
- 12.4. Sind Errichtung und/oder Betrieb der Solarstromanlage ursächlich für die Beschädigung des Daches, gilt das Vorstehende (Ziff. 12.3) entsprechend, jedoch trägt der Mieter die entstehenden Kosten und seinen Ertragsausfall. Ziff. 12.3.3 Satz 2 gilt nicht.
- 12.5. Sind Arbeiten am Dach aus sonstigen Gründen erforderlich (z.B. Modernisierung), gilt das Vorstehende (Ziff. 12.3) entsprechend, jedoch trägt der Vermieter jegliche dem Mieter entstehenden Kosten und den Ertragsausfall. Ziff. 12.3.3 gilt nicht.
- 12.6. Sollte ein Abriss und Neuaufbau des Daches oder des gesamten Gebäudes durch den Vermieter erfolgen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- 12.7. Plant der Vermieter aus sonstigen Gründen Arbeiten am Dach (z.B.: Ausbau, Errichtung weiterer Schornsteine), die nicht erforderlich sind, so hat er hierzu die Einwilligung des Mieters einzuholen. Der Mieter darf die Einwilligung nicht verweigern, wenn der Vermieter ihm die entstehenden Kosten und den Ertragsausfall erstattet und hierfür ggfs. Sicherheit leistet.

### **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1. Soweit im Vorstehenden das Vertragsende in Bezug genommen wird, gilt als solches im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages (z.B. nach § 57a ZVG bzw. 111 InsO) und Fortsetzung der Nutzung auf Basis der Dienstbarkeit das Ende dieser Nutzung, spätestens aber das in der Dienstbarkeit bestimmte Ende des Rechtes hierzu.
- 13.2. Überlässt der Mieter dem Vermieter die Solarstromanlage oder von dieser einen Anteil oder liefert er ihm Strom aus der Solarstromanlage, so gilt dieser Vertrag parallel und unverändert weiter. Das Gleiche gilt, wenn ein solches Überlassungs- oder Lieferungsverhältnis endet. Treffen die Parteien im Zuge der Überlassung der Solarstromanlage oder des Stroms Abreden, die mit Regelungen in diesem Vertrag nicht vereinbar sind oder diesem widersprechen, so gehen diese Abreden für die Dauer der Nutzungsüberlassung der Solarstromanlage bzw. des Stroms den Regelungen dieses Vertrages insoweit vor. Endet das Vertragsverhältnis über die Überlassung der Solarstromanlage oder Lieferung des Stroms, kommen die Regelungen dieses Vertrages wieder zur Anwendung, sobald der Widerspruch aufgehoben ist.
- 13.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie rechtsgestaltende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- 13.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und evtl. abgeschlossener Nachtragsverträge unwirksam sein oder werden, oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so bleiben die übrigen Vertragsvereinbarungen weiterhin gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen, oder die Vertragslücke durch eine angemessene Regelung zu schließen.
- 13.5. Gerichtstand ist Heilbronn

## 14. Unterschriften

Heilbronn, den 2023

Heilbronn, den 2023

**Vermieter:**

**Mieter:**

EnerGeno Heilbronn-Franken eG

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Georg Dukiewicz  
Vorstand

\_\_\_\_\_  
Lukas Bühler  
Vorstand

**ANLAGEN:**

Anlage 1: Lageplan:

Lageplan mit Kennzeichnung der Solarstromanlage

Anlage 2: Dienstbarkeit

### Anlage 1: Lageplan

## Anlage 2: Dienstbarkeit

Definition der persönlichen Dienstbarkeit zum Eintrag in das Grundbuch:

**Antrag auf Eintragung eines Erstellungs-, Betriebs- und Nutzungsrechtes sowie auf Eintragung einer Vormerkung**

Amtsgericht	Grundbuch von	Gemarkung	Blatt	Flur	Flurstück

### 1) beschränkt persönliche Dienstbarkeit

Hiermit bewillige und beantrage ich unwiderruflich die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem/n obigen Grundstück/en

zu Gunsten der

EnerGeno Heilbronn-Franken eG  
 Bildungscampus 3  
 74076 Heilbronn

- nachstehend als „Berechtigter“ bezeichnet -

in Form eines Erstellungs-, Betriebs und Nutzungsrechtes bezüglich der Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage). Dieses Recht kann Dritten zur Ausübung überlassen werden.

Die Belegenheit der PV-Anlage sowie deren technischen Nebenanlagen ergeben sich aus der beigelegten Planskizze und dem Grundriss mit Modulbelegungsplan.

Aufgrund der vorbezeichneten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit hat der Berechtigte das alleinige Recht, diese PV-Anlage und sämtliche zu deren Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (Schalt- und Messstationen, Wechselrichter etc.) anzubringen, zu betreiben und zu unterhalten. Hierzu gehört insbesondere auch die Herstellung des erforderlichen Netz- und Telefonanschlusses über die sich in dem Gebäude befindlichen technischen Anlagen. Der Berechtigte und von ihm beauftragte Dritte dürfen den Grundbesitz zum Zwecke der Erstellung, des Betriebs und der Unterhaltung einschließlich der Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung der PV-Anlage uneingeschränkt betreten und befahren.

### 2) Vormerkung

Ich verpflichte mich für den Fall, dass ein Dritter den von dem Berechtigten geschlossenen Nutzungsvertrag vom [Veröffentlichungsdatum] übernimmt und in die Rechte und Pflichten desselben eintritt, dem jeweiligen Übernehmer das gleiche Recht einzuräumen und die gleiche Dienstbarkeit zu bestellen. Ich bevollmächtige gleichzeitig den Berechtigten, die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit mit vorstehendem Inhalt für den Rechtsnachfolger der Berechtigten in meinem Namen zu bewilligen und zu beantragen.

### 3) Rangbestimmung

Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit muss gleichrangig zu allen Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches erfolgen, bzw. nur hinter solchen Eintragungen, die eine Ausübung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nicht behindern. Die Rechte können zunächst an rangbereiter Stelle im Grundbuch eingetragen werden.

### 4) Sonstige Angaben

Gleichzeitig wird der Antrag auf Erteilung einer beglaubigten Grundbuchblattabschrift nach erfolgter Grundbucheintragung gestellt. Diese ist dem Berechtigten zuzusenden.

Soweit mehrere Grundstücke betroffen sind, ist Teilvollzug zulässig.

Der Wert der Dienstbarkeit und Vormerkung wird mit 500 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) angegeben.

Die entstehenden Kosten trägt der Berechtigte.

#### Ort, Datum

EnerGeno Heilbronn-Franken eG  
 Bildungscampus 3  
 74076 Heilbronn  
 Telefon 07131 2641 610

Aufsichtsratsvorsitzender:  
 Ulrich Koring  
 Vorstände:  
 Georg Dukiewicz, Lukas Bühler,  
 Ralf Förch,

#### Grundstückseigentümer

Amtsgericht Stuttgart, GnR 720058  
 USt-IdNr.: DE270501825  
 Prüfungsverband.BWGV, Sitz: Karlsruhe

Bankverbindung:  
 VR BankHeilbronnSchwäbischHall eG  
 IBAN: DE26 6229 0110 0347 7670 01  
 BIC: GENODES1SHA